



INITIATIVE

zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gestützt auf Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung stellen die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzausweisungen an die Gemeinden
(Finanzausgleichsgesetz)

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die nicht zweckgebundenen Finanzausweisungen an die Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), LGBl. 1997 Nr. 25, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

Kürzung oder Ausschluss

1) Denjenigen Gemeinden, welche den Zuschlag zu der vom Land erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuer auf weniger als 200 % festsetzen, wird das nach Art. 4 zustehende Zuweisungsbetreffnis um den selben Betrag gekürzt, um welchen die Gemeindesteuer durch den unter 200 % liegenden Zuschlag reduziert wird.

Die nach Art. 4 für alle Gemeinden ermittelten Zuweisungsbetreffnisse werden jenen Gemeinden nicht ausgerichtet, welche den Gemeindegzuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer mit weniger als 150 % des vom Land erhobenen Ansatzes bemessen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und findet erstmals für die im Jahre 2002 auszurichtenden Finanzausweisungen Anwendung.

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinden sind nach Art. 130 des Steuergesetzes berechtigt, zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes als Gemeindesteuer einen Zuschlag zu erheben. Der Ansatz dieses Zuschlags wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 250 % nicht übersteigen. Mit Ausnahme der Gemeinden Vaduz (160 %) und Schaan (170 %) haben alle Gemeinden für die laufende Veranlagungsperiode den Zuschlag auf 200 % festgesetzt.

Die Festsetzung des Gemeindezuschlags auf 200 % der Landessteuer durch die überwiegende Anzahl von Gemeinden ist in erster Linie darin begründet, dass Art. 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes bestimmt, dass diejenigen Gemeinden von den nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeschlossen werden, welche den Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes mit weniger als 200 % erheben. Obwohl es einigen weiteren Gemeinden heute aufgrund der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durchaus möglich wäre, zumindest für einige Jahre einen unter der Limite von 200 % liegenden Zuschlag festzusetzen und damit die im Steuergesetz verankerte kommunale Steuerautonomie in die Praxis umzusetzen, schreckt sie die abrupte Ausschlussbestimmung des Art. 5 Abs. 1 FAG von der Steuerermässigung für die Einwohner ab. Eine Herabsetzung des Gemeindezuschlags um beispielsweise 25 %-Punkte hätte nach dem geltenden System nicht nur den Ausfall anteiliger Vermögens- und Erwerbssteuern, sondern den gänzlichen Verzicht auf die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich zur Folge, wie die nachfolgende Übersicht mit Zahlen aus dem Jahre 2000 verdeutlicht:

Gemeinde	Ergebnis Zuschlag 200%	Ergebnis Zuschlag 175%	Minderertrag V + E	Verlust Finanzausgleich Gültiges Gesetz	Einbussen Finanzausgleich Neue Regelung
Balzers	7'251'409	6'344'983	-906'426	-11'077'563	-906'426
Triesen	7'643'620	6'688'167	-955'453	-6'618'094	-955'453
Triesenberg	3'325'976	2'910'229	-415'747	-14'562'563	-415'747
Planken	889'524	778'334	-111'190	-4'640'309	-111'190
Eschen	4'949'614	4'330'912	-618'702	-11'427'369	-618'702
Mauren	3'908'450	3'419'894	-488'556	-13'097'589	-488'556
Gamprin	1'394'586	1'220'263	-174'323	-3'255'974	-174'323
Schellenberg	1'001'002	875'877	-125'125	-6'827'216	-125'125
Ruggell	2'078'872	1'819'013	-259'859	-8'637'707	-259'859
Total	32'443'053	28'387'672	-4'055'381	-80'144'384	-4'055'381

Die Bereitschaft der Gemeinden, in Jahren verminderter Investitionstätigkeit auf einen Teil der kommunalen Steuerzuschläge zu verzichten und den Steuerpflichtigen in Form von ermässigten Gemeindesteuern zurückzugeben, würde zweifellos steigen, wenn mit der Ermässigung nicht der gänzliche Verzicht auf die Mittel aus dem Finanzausgleich verbunden wäre. Besonders die Berggemeinden und einwohnerschwächeren Talgemeinden sind heute existenziell auf die Zuteilung von Finanzzuweisungen des Landes angewiesen. Der Vorschlag zur Aenderung von Art. 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes stellt nach Auffassung der Initianten einen vertretbaren Mittelweg zwischen der heute geltenden Ausschlussbestimmung und einer gangbaren Neuregelung dar, welche nur auf eine Kürzung der Finanzzuweisungen ausgerichtet ist, sofern die Gemeinde den Zuschlag auf weniger als 200 % festsetzt. Eine Ausschlussbestimmung kommt erst zur Anwendung, wenn die Gemeinde den Zuschlag auf weniger als 150 % festsetzt. Der Vorschlag stärkt die Autonomie der Gemeinden und ist für sie auch berechenbar. Eine Herabsetzung des Gemeindegzuschlages um 10 % (von 200 auf 180) ist mit einer betragsmässig identischen Kürzung der Finanzzuweisung verbunden. Auf diese Weise kann auch

gewährleistet werden, dass die Gemeinden nicht Steuerreduktionen in der Hoffnung beschliessen, das Land werde den Ausfall wieder über höhere Finanzausweisungen ausgleichen. Im Hinblick auf die bevorstehenden Budgetierungsarbeiten der Gemeinden lassen sich die durch die Steuerermässigung und verminderten Finanzausweisungen entstehenden Einnahmeausfälle kalkulieren und an die absehbare Ausgabensituation anpassen. Dabei können auch die relativ hohen Reserven einzelner Gemeinden in die Überlegungen mit einbezogen werden. Eine Anpassung der kommunalen Steuerbelastung an den wirklichen Finanzbedarf entlastet die Steuerpflichtigen und führt zu einer Erhöhung des verfügbaren Nettoeinkommens der Bevölkerung zur Bestreitung der notwendigen Lebenshaltungskosten und zur Ankurbelung des Konsums als Teil der Wirtschaft.

Vaduz, den 20. Oktober 2001














